

Klausurenkurs des Universitäts-Repetitoriums im Öffentlichen Recht
Ö7/Klausur am 18. 3. 2006
Wiss. Mit. Dr. Julia Platter

Die Hopsberger-Methode

Gehen Sie von folgendem, fiktiven Sachverhalt aus.

K ist ausgebildeter Heilpraktiker und Sozialpädagoge. Er ist seit den achtziger Jahren als Psychotherapeut in Berlin tätig. Seit mehreren Jahren arbeitet er nach der sog. „Hopsberger-Methode“ und bietet in diesem Rahmen Gruppentherapien, Workshops und Seminare an. Die von ihm propagierte, nach einem US-amerikanischen Arzt benannte Methode verbindet ostasiatische Meditationstechniken mit von K als „Konfrontations-Katharsis“ bezeichneten Gruppensitzungen. In diesen Gruppensitzungen werden die Klienten „schockartig“ mit belastenden Erlebnissen ihrer Vergangenheit konfrontiert, die von anderen Teilnehmern der Sitzung nachgespielt werden. Ziel einer solchen Gruppensitzung ist es, daß der Klient zusammenbricht und daraufhin seinen Bewußtseinswandel mit Hilfe des Therapeuten und der Gruppe nach einem „Reinigungsritual“ annehmen kann. In Fachkreisen werden diese und ähnliche Formen der Therapie teilweise heftig kritisiert, weil der Klient auf diese Weise nicht zu selbstbestimmtem Handeln angeleitet werde, sondern sich letztlich in eine neue Abhängigkeit von einem wie allmächtig agierenden „Therapeuten“ und der „Therapiegruppe“ begeben müsse. Unabhängig davon hat K in Berlin einen ungefähr 200 Personen umfassenden eingeschworenen Anhängerkreis, der sich – teilweise seit Jahren – von K auf diese Weise behandeln läßt.

Das Abgeordnetenhaus Berlin veröffentlicht im Dezember 2005 den ersten Senatsbericht für Fragen sogenannter Sekten und Psychogruppen unter der AH-Drucksachennummer 15/16000. Der Bericht kann von der Homepage des Abgeordnetenhauses kostenlos heruntergeladen werden und ist auch in der Abgeordnetenhaus-eigenen Reihe „FAKTEN“ als Broschüre kostenlos erhältlich.

In diesem Bericht wird unter anderem ausgeführt:

„...Aktuell kennzeichnend für die Situation ist weiterhin, dass sich ständig Neugründungen von Gruppierungen feststellen lassen; aber auch Einzelpersonen betätigen sich als Anbieter bei Themen wie Lebensbewältigungshilfe, Esoterik und Persönlichkeitsbildung oder auch exklusiven Methoden mit therapeutischem Anspruch. Auffällig ist, daß vielen Angeboten ein „Franchise“-System zugrunde liegt. Typisch für diesen Graubereich zwischen Heilslehre, pseudowissenschaftlicher Therapie und Psychosekte ist in Berlin die Tätigkeit von Herrn K mit seiner Therapie nach der von ihm so bezeichneten Hopsberger-Methode. ... [Es folgt eine Darstellung dieser Methode und der fachlichen Kritik, s.o.]. Die ca. 200 Anhänger von K und seiner „Therapie“ zahlen teilweise seit Jahren hohe Preise für die Teilnahme an seinen Therapiesitzungen. Für viele ist dieser Kreis mittlerweile zu einer Art Familienersatz geworden; ein „Ausstieg“ ist nurmehr sehr schwer möglich.“

K erfährt von dem Bericht. Er sieht sich massiv in seinen Rechten verletzt. Welche rechtlichen Schritte könnte und sollte er ergreifen? Prüfen Sie dies gutachterlich.

Fallvariante

A gehört zu denjenigen Personen, die sich seit Jahren von K behandeln lassen. Er arbeitet freiberuflich als Ernährungsberater unter anderem in Schulen und Kindergärten. Einer seiner langjährigen Geschäftspartnerinnen, die als freie Trägerin einer Grundschule tätige MODUS-GmbH, fordert ihn und andere freiberufliche Dozenten eines Tages auf, eine vorformulierte Erklärung des Inhalts folgenden Inhalts zu unterzeichnen.

Erklärung

Das Beratungsunternehmen verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die zur Erfüllung des Auftrages eingesetzten Personen nicht nach Methoden oder Technologien unterrichten oder solche anwenden, die im Sinne des jeweils aktuellen Senatsberichts für Fragen sogenannter Sekten oder Psychogruppen als unseriös eingestuft werden müssen.

Bei einem Verstoß ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

Die Senatsverwaltung für Wirtschaft stellt diese Schutzklärung im Rahmen ihrer Beratung über angenommene Gefahren von Sekten allen Interessierten namentlich für eine Verwendung als Schutzklärung gegenüber Geschäftspartnern zur Verfügung.

A betrachtet seine Therapiesitzungen bei K als Privatsache und greift im Rahmen seiner Lehrtätigkeit nie auf Methoden, die er in diesen Sitzungen kennengelernt hat, zurück. A unterzeichnet indes die von der MODUS-GmbH vorgelegte vorformulierte Erklärung unabhängig davon nicht und erhält deshalb einen für das Schulhalbjahr Herbst/Winter 2005/06 in Aussicht gestellten Lehrauftrag, der ihm 2000 € an Honorar eingebracht hätte, nicht.

A ärgert sich einerseits über diesen „Service“, andererseits auch über den entgangenen Auftrag.

Prüfen sie gutachterlich, ob A rechtlich gegen das Land Berlin vorgehen kann.